

| EMPFEHLUNG

Covid-19: Finanzierung der üK

Verabschiedet von dem SBBK-Vorstand am 25. Juni 2020

Finanzierung der überbetrieblichen Kurse

Durch das Verbot des Präsenzunterrichts im Rahmen der Massnahmen betreffend der Covid-19-Pandemie haben die üK-Zentren ihren Ausbildungsaktivitäten nicht nachgehen können. Kurse mussten abgesagt werden, wobei einige im Herbst nachgeholt werden können. Es ist der Kommission Finanzen Berufsbildung wichtig, dass das Berufsbildungssystem seine Effektivität bewahrt. Daher empfiehlt sie Folgendes:

1. Die **ÜK Kurse sollen wenn immer möglich nachgeholt werden**. Im letzten Semester vor dem QV finden ja keine ÜKs mehr statt, somit sollte ein Nachholen grundsätzlich möglich sein. Aufgrund des erhöhten Platzbedarfs zur Einhaltung der Distanz zwischen den Lernenden, bedingt durch die Massnahmen zur Eindämmung des Virus, werden die Kapazitäten der ÜK-Zentren aber nicht ausgelastet werden können.
2. Falls ein Nachholen nicht möglich ist, muss im Einzelfall geregelt werden, wie die Lernziele trotzdem erreicht werden können. **Auf eine Rückforderung von kantonalen Pauschalbeiträgen** (Kantonsbeitrag 1) für ausgefallenen Kurse soll nach Möglichkeit **verzichtet werden**.
3. Auf der Grundlage, dass die Kurse nachgeholt werden, wird es in vielen Fällen zu Mehrkosten kommen. Auf begründeten Antrag der üK-Zentren hin, **entschädigen die Kantone** die üK-Kurse, die zum Nachholen der abgesagten Kurse organisiert werden, **gemäss der festgelegten üK-Pauschalen**. Diese pragmatische Lösung ermöglicht eine Unterstützung der üK-Zentren ohne die üK-Zentren wie auch die Kantone durch einen administrativen Mehraufwand zu belasten.
4. Alle übrigen Mehrkosten sind grundsätzlich Sache der ÜK-Anbieter resp. der Betriebe.

25. Juni 2020
269-4.3, pu